



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 - 088 - J 40 - 7 / 2005

Bearbeiter/in: Martin Klein
Durchwahl: 817 - 2296
E-Mail: martin.klein@hmulv.hessen.de
Fax: 817 - 2183

Datum: 23. Dezember 2005

- Verteiler -

(StAnz. 4 / 2006 S. 239)

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen

1. Grundsätze der Hege und Bejagung

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild angestrebt wird und ein entsprechend wirkender Interessensausgleich stattfindet. Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Wildart zu berücksichtigen. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichende natürliche Äsung, vor allem in Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsmethoden anzuwenden sowie ggf. notwendige Ruhezone zu schaffen.

Im Rahmen der Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse kommt der Bereitstellung zusätzlicher Äsungsflächen, ggf. auch unterstützt durch waldbauliche Maßnahmen, besondere Bedeutung zu. Für qualifizierte Äsungsflächen sollten wenigstens 0,5 % der jeweiligen Jagdbezirksfläche zur Verfügung gestellt werden.

Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Zahl des Schalenwildes sind

- das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung),
- die forstlichen Gutachten über Schäl- und Verbiss-Schäden,
- die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten,
- die Zeitreihen der Strecken nach Zahl und Zusammensetzung,
- die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild).

Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden Zuwachsprozente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt).

Die nachfolgenden Richtlinien stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Hegegemeinschaft für das abgegrenzte Gebiet Grundsätze für die Hege und Bejagung des Wildes beschließt. Die Überschreitung der Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde. Werden für einzelne Gebiete keine besonderen Bejagungsrichtlinien in Kraft gesetzt, gilt diese Rahmenrichtlinie.

Die Abschussrichtlinien für die einzelnen Schalenwildarten geben den Hegegemeinschaften sowie den Jägerinnen und Jägern eine hohe Eigenverantwortung. Übergeordnet ist jedoch ein den jeweiligen Erfordernissen entsprechendes „Wildtiermanagement“. Hierzu zählen insbesondere die Schaffung bzw. Erhaltung einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur bei den Wildarten. Grundsätzlich ist ein Geschlechterverhältnis von 1:1 anzustreben. Im Hinblick auf eine intakte Sozial- und Altersstruktur ist auch auf einen ausreichend hohen Anteil alter Stücke zu achten. Ist dieser Anteil nicht ausreichend, ist die notwendige Abschussreduzierung in der Altersklasse durch entsprechend stärkere Eingriffe in der Jugendklasse auszugleichen. Eine solche phasenweise Abweichung von den nachstehenden Streckenanteilen bedarf nicht der oben genannten Genehmigung.

Zuständig für die Ahndung von Fehlabschüssen sind die unteren Jagdbehörden. Es wird empfohlen, diesbezügliche grundsätzliche Festlegungen nach Anhörung der jeweiligen Hegegemeinschaft und des Sachkundigen zu treffen. Sind mehrere untere Jagdbehörden für eine Hegegemeinschaft zuständig, sollten diese Festlegungen einheitlich erfolgen.

2. Hochwild

Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete bzw. Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen entsprechend verteilte, dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten. Sofern erforderlich, sind zur Förderung einer gleichmäßigeren Verteilung - zumindest zeitweise - unterschiedliche Abschussrichtlinien innerhalb eines Gebietes möglich.

Den artspezifischen Bedürfnissen der Wildarten ist durch die Hegemaßnahmen - soweit möglich - Rechnung zu tragen.

Durch Weiser (forstliche Gutachten) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern jedoch in der Regel eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung.

Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen. Sind nach einem vertretbaren Zeitraum weiterhin nicht tragbare Schäden festzustellen, ist entweder über das Verbleiben der betreffenden Wildart in diesem Lebensraum, eine Neuabgrenzung des Gebietes oder weitere Möglichkeiten zur Minderung der Schäden zu entscheiden.

Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der oberen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft. Notwendige Korrekturen ergeben sich ggf. auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind und / oder in bestimmten Jagdbezirken über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt. Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Abgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben bzw. werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der oberen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen. Vor der Auflösung von Hochwildgebieten ist die oberste Jagdbehörde zu beteiligen.

2.1 Rotwild

2.1.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.

2.1.2 Abschussrichtlinien

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rotwild *)	Wildkälber		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Hirschkalb erlegt werden.
	Schmaltiere		5 - 15%	
	Alttiere		30 - 40%	
Männliches Rotwild	Hirschkalber		~50%	Stattdessen kann auch ein Wildkalb erlegt werden.
	Schmalspießer - 4 jährige Hirsche ****)	Klasse III	35 - 45%	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung bis zum geraden Achter, ggf. Eissprossenzehner **) erlegt werden. Hirsche mit besserer Körper- und Geweihentwicklung sollen nicht planmäßig entnommen werden.
	5 - 9 jährige Hirsche ****)	Klasse II	Keine planmäßige Entnahme	
	Ab 10jährige Hirsche ****)	Klasse I	5 - 15%	Hirsche mit über 4.500 g Geweihgewicht **) ****). Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Abweichende Regelungen sind auf Beschluss der Hegegemeinschaft möglich.

***) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:
Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 4.000 g = 500 g Abzug, über 4.000 g = 600 g Abzug.
Drei und mehr Enden über der Mittelsprosse bilden eine Krone. Enden unter 5 cm werden als solche nicht berücksichtigt.

****) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.

2.2 Damwild

2.2.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb - männlich, Wildkalb - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 % der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.

2.2.2 Abschussrichtlinien

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Damwild *)	Wildkälber		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Hirschkalb erlegt werden.
	Schmaltiere		5 - 15%	
	Alttiere		30 - 40%	
Männliches Damwild	Hirschkälber		~50%	Stattdessen kann auch ein Wildkalb erlegt werden.
	Schmalspießer - 4 jährige Hirsche	Klasse III	35 - 45%	Entnahme von Hirschen, die dem Hegeziel nicht entsprechen.
	5 - 7 jährige Hirsche	Klasse II **)	0 - 5 %	Entnahme von Hirschen, die dem Hegeziel nicht entsprechen.
	Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I **)	5 - 15%	

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

2.3 Muffelwild

2.3.1 Definitionen

Lamm (Widderlamm - männlich, Schaflamm - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalschaf (weiblich), **einjähriger Widder bzw. Jährlingswidder** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Schaf (weiblich), **mehrfähriger Widder**:

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 - 75 % der am 1. April vorhandenen Schafe angenommen.

2.3.2 Abschussrichtlinien

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild *)	Schaflämmer		~50%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges Stück einer niedrigeren Altersstufe einschließlich Widderlamm erlegt werden.
	Schmalschafe		5 - 15%	
	Schafe		30 - 40%	
Männliches Muffelwild	Widderlämmer und 1 jährige Widder		~50%	Statt eines freigegebenen Widderlamms kann ein Schaflamm erlegt werden.
	2 - 5 jährige Widder	C	0 - 5 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.
	Ab 2 jährige Widder	B	40 - 50 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6 jährige Widder	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

2.4 Sikawild

Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von **Sikawild** keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Definitionen

Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel bzw. der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

- Im ersten Lebensjahr:
Frischling (Frischlingskeiler - männlich, Frischlingsbache - weiblich).
- Im zweiten Lebensjahr:
Überläufer (Überläuferkeiler - männlich, Überläuferbache - weiblich).
- Ab dem dritten Lebensjahr:
Keiler (männlich), Bache (weiblich).

2.5.2 Abschussempfehlungen

In weiten Teilen weisen die Schwarzwildbestände eine gestörte Sozial- und Altersstruktur auf. Dies betrifft vor allem das Fehlen einer ausreichenden Zahl älterer Bachen und Keiler. Intakte Sozial- und Altersstrukturen beim Schwarzwild stellen nicht nur eine nachhaltige Zahl reifer Keiler sicher, sondern fördern auch artgerechte Rottenstrukturen mit älteren Bachen.

Bei der Schwarzwildbewirtschaftung sollte folgende Abschussgliederung angestrebt werden:

Frischlinge	mindestens	70 %
Überläufer	ca.	20 %
Keiler, Bachen	höchstens	10 %

Das Ziel einer ausgewogenen Sozial- und Altersstruktur dient letztlich auch der Vermeidung von Wildschäden. Den berechtigten Ansprüchen insbesondere der Landwirtschaft muss Rechnung getragen werden. Dies ist vor allem durch eine entsprechende Frischlingsbejagung möglich und sicherzustellen.

3. Rehwild

3.1 Definitionen

Kitz (Bockkitz - männlich, Rickenkitz - weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalreh (weiblich), **Jährlingsbock** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Ricke (weiblich), **mehrfähriger Bock**:

Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden 2. Jahres.

3.2 Abschussrichtlinien

Geschlecht	Bezeichnung / Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent	Bemerkungen
------------	---------------------------	-------------------------------	-------------

Weibliches Rehwild *)	Kitze**	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschlussnotwendiges weibliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.
	Schmalrehe		
	Ricken	~35 - 40%	
Männliches Rehwild	Kitze**	~60 - 65%	Statt eines freigegebenen mehrjährigen Bockes kann ein anderes abschlussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden. In der Altersklasse sollte auf einen möglichst hohen Streckenanteil alter Böcke geachtet werden.
	Jährlinge		
	2-jährige u. ältere Böcke	~35 - 40%	

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Stattdessen kann auch ein Kitz des jeweils anderen Geschlechts erlegt werden.

4. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 11. September 2000, VII J 40 - 5127 (StAnz. 45/2000, S. 3633) außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Wilke
(Wilke)

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.